

Postulat über die Flexibilisierung des Liegenschafts- unterhaltskostenabzuges

eröffnet am 17. Juni 2008

Der Regierungsrat wird eingeladen, den § 10 der Steuerverordnung an die Bundesgesetzgebung anzupassen und den Wechsel zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Kosten für den Liegenschaftsunterhalt für jede Steuerperiode zu ermöglichen.

Begründung:

Nach § 10 der Steuerverordnung ist im Kanton Luzern ein Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Pauschalabzug in den letzten sechs Jahren insgesamt sowie in wenigstens vier der letzten sechs Jahre die tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten nicht deckt. Ein Wechsel vom Abzug der tatsächlichen Kosten zur Pauschale ist nicht zulässig.

Diese Regelung ist in dieser Form prohibitiv. Es wird kaum Liegenschaftsbesitzer geben, die die Kosten auf sich nehmen, um den geforderten Nachweis zu erbringen. Die aktuelle Regelung ist zudem kompliziert und dem Verständnis und der Akzeptanz des Steuersystems nicht zuträglich.

Die gesetzliche Regelung weicht letztlich stark von der Regelung für die Bundessteuer ab. Dort gilt gemäss Artikel 3 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens, dass der Steuerpflichtige in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen kann. Die Regelung des Bundes gilt auch in anderen Kantonen, namentlich im Kanton Schwyz.

Hartmann Armin
Omlin Marcel
Müller Guido
Dickerhof Urs
Keller Daniel
Kälin Erhard
Thalman-Bieri Vroni
Britschgi Nadia
Luternauer Guido
Roth Stefan
Zwimpfer Fredy

Müller Pius
Stöckli Ruedi
Habermacher Roland
Winiker Paul
Zängerle Pius
Furrer Bruno
Meier Patrick
Hermetschweiler Rolf
Roos Josef
Bucher Hanspeter